



Kommandanten und Atemschutzverantwortliche der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Würzburg

Würzburg, 31. Juli 2015

Kennzeichnung von Atemluftflaschen gemäß CLP-Verordnung

Werte Feuerwehrekameraden,

aufgrund dieser Einstufung müssen die Atemluftflaschen durch denjenigen, der das darin befindliche Gemisch Druckluft **in Umlauf bringt**, gekennzeichnet werden. Im konkreten Fall wird unter dem Begriff „Inverkehrbringen“ in der Fachwelt das Befüllen mit Druckluft verstanden.

Es ist somit auf ein oder mehreren Flächen der Verpackung (Atemluftflasche) ein Kennzeichnungsetikett in deutscher Sprache anzubringen. Die volumenabhängigen Mindestabmessungen betragen für die gängigen Atemluftflaschen mind. 74 x 105 mm.

Folgende Angaben sind notwendig:

- Name, Anschrift und Telefonnummer des Befüllers
- Nennmenge des Gemisches, sofern diese Menge auf der Atemluftflasche nicht anderweitig angegeben ist
- Produktidentifikator für das Gemisch: Luft, verdichtet (Pressluft)

Gemäß CLP-Verordnung müssen einzelne Bestandteile eines Gemisches nur dann zwingend aufgeführt werden, wenn sie zu einer akuten Toxizität, die Ätzwirkung auf die Haut oder die Verursachung schwerer Augenschäden usw. beitragen. Dies ist somit bei der Kennzeichnung von Druckluft mit ihren (Haupt-)Bestandteilen Stickstoff und Sauerstoff nicht erforderlich.

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Gefahrenpiktogramm: GHS04 (Mindestfläche 5,18 cm²)• Signalwort: Achtung• Gefahrenhinweis H280 [5]: Enthält Gas unter Druck; kann bei Erhitzen explodieren• Sicherheitshinweis P410 [6]: Vor Sonnenbestrahlung schützen | |
|--|--|



Wie muss gekennzeichnet werden?

Verdichtete Luft - Pressluft	Inhalt: 6,8 Liter
Gefahrenhinweise Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren	 Achtung
Sicherheitshinweise Vor Sonnenbestrahlung schützen	
Feuerwehr der Stadt Musterstadt Florianstraße 112 12345 Musterstadt Tel. 01234 56789	

Musteretikett für Atemluftflaschen mit den Mindestangaben

Zurzeit erarbeitet das Bay. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg sowie dem Bay. Wirtschaftsministerium eine Regelung, die bayernweite Anwendung finden wird.

Weiterhin muss die Aussage der Hersteller der CFK-Flaschen beachtet werden, wonach keine Aufkleber auf diese Flaschen angebracht werden dürfen.

Aus diesem Grund warten wir die Entscheidung dieses Gremiums ab und werden alle Feuerwehren nach dem Inkrafttreten sofort informieren. Ausgehend vom derzeitigen Kenntnisstand muss der Name des Befüllers aufgedruckt werden. Daher wird die Beschaffung über den Landkreis erfolgen.

Heinz Geißler

Karsten Ott